

VI ZR 31/53

Verkündet am 24. April 1954
 [REDACTED], Justizassistent als
 Urkundsbeamter der Geschäfts-
 stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Emil G [REDACTED], Inhaberin Rosine G [REDACTED] in N [REDACTED]
 [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Geschäftsführers Hermann S [REDACTED] in E [REDACTED], H [REDACTED]
 [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Beru-
 fungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. Frau Gudrun B [REDACTED] in D [REDACTED] /T [REDACTED],
2. die minderjährige Rosemarie B [REDACTED], gesetzlich vertre-
 ten durch die Klägerin zu 1), wohnhaft bei ihr,

Kläger, Berufungsbeklagten, Beru-
 fungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
 mündliche Verhandlung vom 24. April 1954 unter Mitwir-
 kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar,
 Dr. Meyer, Dr. Bode und Dr. Kaul

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stutt-
 gart vom 11. Dezember 1952 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu ei-
 nem Viertel als Gesamtschuldner zu tragen; im übr-
 igen werden die Kosten dem Beklagten zu 2) aufer-
 legt. Jedoch hat jeder der Beklagten seine eigenen
 aussergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Klägerin zu 2), Oskar B[REDACTED], fuhr am 11. Dezember 1948 gegen 10.45 Uhr in seinem Personenwagen mit einer Geschwindigkeit von 45 km/st von D[REDACTED] in Richtung N[REDACTED]. Gleichzeitig fuhr der vom Beklagten zu 2) gesteuerte Lastkraftwagen der Beklagten zu 1) in umgekehrter Richtung. Bei dem Wasserwerk N[REDACTED] macht die Straße in Fahrtrichtung des Personenkraftwagens eine leichte Linkskurve, an deren Innenseite auf einer Ausdehnung von etwa 80 m ein Mischwald grenzt. Die Straße ist dort 6,20 m breit und war entlang des Waldes durchgehend vereist. Außerhalb des waldumrandeten Straßenstückes war die Straße in beiden Richtungen vollkommen eisfrei. Am Straßenrand stand ein Lastzug, der aus einem Motorwagen und einem Anhänger bestand, und zwar in der Fahrtrichtung des Wagens der Beklagten. Der Beklagte zu 2) versuchte mit stark herabgesetzter Geschwindigkeit, an diesem vorbeizufahren. Er benutzte hierfür die für ihn linke Fahrbahnseite, also die rechte des Ehemanns bzw. Vaters der Klägerinnen. Es kam zu einem Zusammenstoß mit dem entgegenkommenden Fahrzeug des B[REDACTED], an dessen Folgen B[REDACTED] verstorben ist.

Die Klägerinnen machen die Beklagten für den Unfall verantwortlich und verlangen Schadensersatz. Sie sind der Ansicht, daß der Unfall ausschließlich dadurch verursacht worden sei, daß der Beklagte zu 2) bei vereister Straße, ohne die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen an dem stehenden Lastzug vorbeigefahren sei. Die Beklagten machen demgegenüber geltend, der Verunglückte sei zu schnell gefahren und habe den Lastwagen der Beklagten so

- 3 -

zeitig gesehen, daß er seinen Wagen rechtzeitig hätte zum Stehen bringen können.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat die Haftung der Beklagten zu 1) auf den Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes beschränkt und im übrigen die Berufungen zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision beider Beklagten, die um völlige Abweisung der Klage bitten. Die Klägerinnen haben Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Angriffe der Revision richten sich weitgehend gegen die Tatsachenfeststellungen und die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und können im Revisionsverfahren nur beachtet werden, soweit angebliche Rechtsirrtümer gerügt sind.

Die Revision schließt aus der für die Klägerinnen bestehenden Beweislast für eine unerlaubte Handlung des Beklagten zu 2), daß es an einem Nachweis der Kausalität der etwaigen Unvorsichtigkeit des Beklagten zu 2) für den Unfall fehle. Dafür müsse festgestellt werden, daß der Verunglückte seine Fahrt nicht habe rechtzeitig verlangsamen oder notfalls anhalten können. Die Revision nimmt an, daß das Berufungsgericht darüber keine Feststellungen getroffen habe. Dem kann nicht gefolgt werden.



Es ist festgestellt, daß der Beklagte zu 2) von ihm aus gesehen, auf der linken Straßenseite, also auf der Fahrbahn des Verunglückten gefahren ist. Er durfte die linke Fahrbahn nur unter ganz besonderer Rücksichtnahme auf die Gesamtlage und insbesondere etwaigen Gegenverkehr benutzen. Das gilt verstärkt bei einer Straßenkrümmung, in der sich zudem ein stehender Lastzug befand und deren Befahren durch Glatteis erschwert war. Das Reichsgericht (VAE 1939, 366) hat entschieden, daß bei verengter Fahrbahn eine Gefährdung entgegenkommender Verkehrsteilnehmer durch ein Ausweichen an rechts auf der Straße befindlichen Hindernissen unter Benutzung der linken Seite unter allen Umständen zu vermeiden sei (ebenso Müller, ^{17. Aufl.} Straßenverkehrsrecht/S 706). Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Satz auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, ob man also insbesondere eine Straßenkrümmung für diese Frage einer Straßenverengung gleichsetzen soll. Aber die Revision unterscheidet nicht ausreichend zwischen der Ursächlichkeit und der Haftung für einen Schaden. Der Beklagte zu 2) hatte sich als Verkehrsteilnehmer auf die linke Fahrbahn begeben. Dies war ursächlich für den Zusammenstoß mit dem entgegenkommenden, seine rechte Fahrbahn benutzenden Fahrzeug des B. Ist, wie das Berufungsgericht im vorliegenden Fall annimmt, die linke Fahrbahn unvorsichtig benutzt, so handelt es sich um eine fahrlässige Schadensverursachung, die als adäquat anzusehen ist. Ob der entgegenkommende Fahrer rechtzeitig bremsen konnte und gebremst hat, betrifft allein die Frage, ob dieser ebenfalls eine weitere Ursache für den Unfall gesetzt hat. Die Feststellung insoweit mag daher gegebenenfalls die Frage des mitwirkenden Verschuldens betreffen, sich also im Rahmen von §§ 17 StVG (KfzG), 254 BGB auswirken. Sie hat aber mit der Ursächlichkeit des Verhaltens des Beklagten nichts zu tun.

II.

Die Revision meint weiter, daß der Unfall dem Beklagten zu 2) deshalb nicht vorgeworfen werden könne, weil der Reibungskoeffizient für das Bremsen des Wagens des Verunglückten nicht mehr festgestellt werden könne. Daran knüpft die Revision Erwägungen darüber, welche Bremsstrecke dem Verunglückten zur Verfügung gestanden habe, nachdem er den Lastwagen der Beklagten auf 80 m gesehen hatte. Sie führt aus, der Verunglückte habe vor Beginn der vereisten Stelle noch etwa 30 m vor sich gehabt, auf denen er hätte bremsen können. Daß er das nicht getan habe, sei für den Beklagten zu 2) unvorhersehbar gewesen.

Diese Rüge unterstellt einen anderen Sachverhalt, als er vom Berufungsgericht festgestellt worden ist. Weder wußte der Beklagte zu 2), wo die Vereisung vor ihm enden würde, noch konnte er voraussehen, aus welcher Entfernung ein entgegenkommender Wagen die Vereisung würde erkennen können. Was der Beklagte zu 2) wußte, war ausschließlich, daß er entgegenkommenden Wagen deren Fahrbahn sperrte und die Fahrer infolge der Vereisung wahrscheinlich erhebliche Bremsschwierigkeiten haben würden. Das genügt, um für ihn voraussehbar zu machen, daß sein Verhalten zu Unfällen führen konnte. Insbesondere konnte er sich im Gegensatz zu der im Normalfall geltenden Regel (BGH 1 StR 850/51, VRS 2, 272; 1 StR 199/52, VRS 4, 461; III ZR 158/50, VRS 3, 247 und zahlreiche andere) nicht darauf verlassen, daß der Anhalteweg eines ihm entgegenkommenden Fahrzeuges nicht länger als dessen Sichtweite sein würde, weil eben die Anhaltemöglichkeit in unvorhersehbarer Weise durch das Glätteis beeinflusst war.

Ebenso unbegründet ist die Auffassung der Revision, daß der Beklagte zu 2) nicht mit "dem völlig verkehrswidrigen" Verhalten des ihm entgegenkommenden Kraftwagenführers habe rechnen müssen, der nicht einmal in angemessener Entfernung die Eisfläche bemerkt und nicht von der eisfreien linken Fahrbahn zum Abfangen seines Wagens Gebrauch gemacht habe. Die Straße war im Gegensatz zu der Unterstellung der Revision durchgehend, also nicht etwa nur einseitig mit Glatteis bedeckt. Weiter geht das Berufungsgericht mit dem Landgericht davon aus, daß der Führer des entgegenkommenden Wagens die Vereisung der Straße nicht voraussehen konnte. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht festgestellt, daß auch der Beklagte zu 2) nicht damit rechnen konnte, daß die Vereisung dem entgegenkommenden Fahrer bekannt war, zumal er nach seiner eigenen Aussage vor dem Berufungsgericht selbst davon überrascht war. Die Revision vermißt weiter die Feststellung einer außergewöhnlichen Glätte und darüber hinaus die Feststellung, daß eine solche vom Beklagten zu 2) erkannt worden sei. Das Berufungsgericht in der Strafsache, deren Akten Gegenstand der mündlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen dieses Rechtsstreits waren, stellt ausdrücklich fest, daß die Straße "so glatt war, daß sich ein Fußgänger nur schwer fortbewegen konnte". Auch der Beklagte zu 2) hat während des Rechtsstreits stets selbst vorgetragen, daß er **w e - g e n d e r G l ä t t e** schon geschaltet habe, bevor er an dem stehenden Lastzug vorbei gefahren sei.

Ebenso tatbestandswidrig ist die Darstellung der Revision, daß der Verunglückte ausreichend Platz gehabt habe, um an dem Lastkraftwagen der Beklagten vorbeizufahren. Bei der Ortsbesichtigung ist festgestellt worden, "daß der PKW B bei normalen Witterungsverhältnissen

und bei ganz vorsichtigem Fahren gerade noch Platz gehabt hätte, neben dem LKW vorbeizufahren, wobei die rechten Räder unmittelbar am Rande des Banketts hätten fahren müssen". Von ausreichendem Platz kann daher keine Rede sein, zumal gerade ein sorgfältiger Fahrer damit rechnen mußte, daß der Wagen bei Glatteis nicht sicher zu steuern sei.

Die Revision ist noch der Auffassung, das Berufungsgericht habe nicht feststellen dürfen, daß die Verkehrsteilnehmer von der Vereisung überrascht gewesen seien und der Beklagte zu 2) dies habe voraussehen können. Dieser an sich der Revision nicht offene Angriff gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts scheitert bereits daran, daß der Beklagte zu 2) vor dem Berufungsgericht erklärt hat, er selbst sei von der Vereisung der Straße überrascht worden, er hat also mit einer ähnlichen Überraschung bei anderen Verkehrsteilnehmern rechnen müssen.

III.

Angesichts der Umstände, so wie sie wirklich festgestellt sind, ist es nicht als Überspannung anzusehen, wenn das Berufungsurteil zu dem Ergebnis kommt, der Beklagte zu 2) habe nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gezeigt und damit fahrlässig gehandelt. Wenn das Berufungsgericht im anderen Zusammenhang bei der Abwägung des Verschuldens des Beklagten zu 2) und des Verunglückten das Verschulden beider "eine geringfügige Nachlässigkeit in der Voraussicht des späteren Geschehensablaufes nennt, so wollte es nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe mit dieser Beurteilung nicht sagen, daß kei-

ne Fahrlässigkeit im Sinne der §§ 276, 823 BGB vorliege, wie es die Revision meint, sondern nur im Rahmen der Fahrlässigkeit eine Gradabmessung vornehmen. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß eine an sich gefährliche Sachlage gegeben war, daß dem Beklagten zu 2) dies bekannt war und daher entsprechend größere Anforderungen an die Sorgfaltspflicht zu stellen waren (RGZ 147, 256 und häufig)..

Einer Nachprüfung, welche Verkehrslage eingetreten wäre, wenn der Beklagte zu 2) angehalten und einen Beifahrer vorausgeschickt hätte, wie es die Revision fordert, bedurfte es nicht. Die Überlegung, daß dem Beklagten zu 2) ein Halten nicht zuzumuten gewesen sei, da das Glatt-eis das Wiederauffahren erschwerte hätte, übersieht, daß die Sicherung des Verkehrs und die Erhaltung von Menschenleben wichtiger ist als eine solche Unbequemlichkeit, die gegebenenfalls, wie es auch der Führer des Lastzuges beabsichtigte, durch Streuen hätte überwunden werden können.

IV.

Zur Abwägung des von jeder Seite zu vertretenden ursächlichen Verhaltens sind keine Angriffe vorgetragen, die dem Revisionsgericht zu einer anderen Entscheidung Anlaß geben konnten. Das Berufungsgericht hat alle erkennbaren Umstände bei der Abwägung berücksichtigt. Die Abwägung selbst ist aber grundsätzlich der Nachprüfung entzogen.

V.

Soweit die Revisionsbeantwortung ausführt, die Annahme des Entlastungsbeweises gemäß § 831 BGB zu Gunsten

des Beklagten zu 1) sei zu Unrecht erfolgt, ist dies mangels einer Anschlußrevision unbeachtlich.

Sonach war unter Kostenfolge gemäß §§ 97, 100 Abs 1 und 2 ZPO wie geschehen zu erkennen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. K.E. Meyer

Bundesrichter Dr. Kaul
ist erkrankt und daher
verhindert zu unterschreiben.

Dr. Bode

Dr. Kleinewefers